


Autor:	Urs Kramer
Beitragstyp:	Anmerkung
Quelle:	
Fundstelle:	DVBI 2017, 204-208
Normen:	§ 1 AEG, § 4 Abs 1 PBefG, § 4 Abs 1 UmwRG, Art 73 Abs 1 Nr 6a GG, Art 74 Abs 1 Nr 23 GG ... mehr
Zitiervorschlag:	juris Literaturnachweis zu Kramer, DVBI 2017, 204-208

Anmerkung zu einer Entscheidung des OVG Lüneburg, Urteil vom 26.08.2016, Az. 7 KS 41/13 - Zur Abgrenzung von Personenbeförderungs- und Eisenbahnrecht

Kurzreferat

(.F) Der Verfasser beschäftigt sich mit einem Urteil des OVG Lüneburg vom 26.08.2016, Az. 7 KS 41/13 zur Abgrenzung von Personenbeförderungs- und Eisenbahnrecht. Das Gericht hatte entschieden, dass Eisenbahnrecht und Personenbeförderungsrecht in ihren Anwendungsbereichen nicht nach einer Vorrangregelung "im Zweifel Eisenbahnrecht" voneinander abgegrenzt werden können, da sie ihre gesetzgeberische Kompetenzgrundlage in unterschiedlichen Verfassungsbestimmungen haben. So unterfallen Eisenbahnen des Bundes der ausschließlichen Bundesgesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a GG; andere Schienenbahnen, wie auch Straßenbahnen, unterlägen dagegen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 GG. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 3c S. 1 UVPG zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichten, lägen vor, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig seien, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden könne. Der Autor erläutert zunächst die Problemstellung, gibt den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wieder und widmet sich sodann den entscheidenden Rechtsfragen. Ausführlich geht er auf das anzuwendende Planfeststellungsrecht ein und erörtert die bisher herrschende Meinung sowie die Sichtweise des OVG Lüneburg. Nach der h.M. hätten sowohl der Vorhabenträger als auch die beklagte Planfeststellungsbehörde bei ihrem Antrag bzw. ihrer Entscheidung wegen der strengeren Anforderungen im Zweifelsfall einen Vorrang der Planfeststellung nach dem AEG angenommen. Das OVG Lüneburg ist der Ansicht, dass es schon aus kompetenzrechtlichen Gründen bei der Gesetzgebung für die Planfeststellung von Straßen und Eisenbahnen keinen solchen Vorrang des AEG in Zweifelsfällen gebe. Der Autor vertritt die Meinung, dass die vom Oberverwaltungsgericht angeführten Argumente zur Begründung des Ergebnisses des OVG Lüneburg nicht verfangen und unterbreitet einen eigenen Lösungsvorschlag. Dabei widerspricht er einem Vorrang des AEG-Planfeststellungsrechts in Zweifelsfällen und nimmt eine Betrachtung des konkreten Falles eines gewollten Mischsystems vor. Abschließend geht er noch auf die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ein. Im Ergebnis sei der Richterspruch des OVG Lüneburg richtig, seine Begründung hingegen nicht zutreffend.